6448/AB vom 02.07.2021 zu 6495/J (XXVII. GP)

Bundesministerium

Inneres

Karl Nehammer, MSc Bundesminister

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.379.946

Wien, am 29. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Nurten Yilmaz, Genossinnen und Genossen haben am 3. Mai 2021 unter der Nr. **6495/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Anschaffung und Einsatz von Body-Worn-Cameras" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

Wann sollen die angekündigten zusätzlichen BWC zum Einsatz kommen?

Das diesbezügliche Projekt läuft bis 2024, geplant ist die Beschaffung der Body-Worn-Cameras in mehreren Tranchen unter Berücksichtigung vergaberechtlich vorgegebener Fristen.

Zur Frage 2:

 Welche Schritte wurden seit dem 1.12.2021 zur Beschaffung der zusätzlichen BWC gesetzt?

Ich gehe davon aus, dass als Stichtag der 1. Dezember 2020 und nicht ein in der Zukunft liegendes Datum gemeint ist.

In meinem Ressort besteht eine Projektgruppe, welche sich aus Mitgliedern von unterschiedlichen Organisationseinheiten zusammensetzt. Es wurde ein Umsetzungskonzept erarbeitet, eine Leistungsbeschreibung erstellt und in Vorbereitung ist eine EUweite Ausschreibung.

Zu den Fragen 3 und 5:

- Wurden in diesem Zeitraum Angebote zur Beschaffung der zusätzlichen BWC eingeholt?
 - a. Wenn ja,
 - i. wie viele Angebote wurden eingeholt?
 - ii. von welchen Anbietern wurden Angebote eingeholt?
 - iii. nach welchen Kriterien wurden die Anbieter ausgewählt?
 - b. Wenn nein,
 - i. warum wurden in diesem Zeitraum keine Angebote eingeholt?
 - ii. wurden außerhalb dieses Zeitraums Angebote eingeholt?
- Welches Budget wurde für die zusätzlichen BWC angesetzt?

Nein, es wurden bis jetzt noch keine Angebote eingeholt. Die erforderliche internationale Ausschreibung soll und darf in Konformität mit den vergaberechtlichen Bestimmungen nicht beeinflusst werden, weshalb ich derzeit zum diesbezüglich benötigten Budgetbedarf keine seriöse Aussage treffen kann.

Zur Frage 4:

- Wurden bereits zusätzliche BWC bestellt?
 - a. Wenn ja,
 - i. wie viele?
 - ii. von welchem Anbieter?
 - b. Wenn nein,
 - i. warum wurden noch keine bestellt?
 - ii. wann soll die Bestellung erfolgen?

Es wurden seit Jahresende 2020 keine zusätzlichen Body-Worn-Cameras bestellt.

Zu den Fragen 6 und 10:

• Wie viele haben die bisher im Einsatz befindlichen 300 dem Ministerium gekostet (Aufschlüsselung nach Jahr)?

• Welche Kosten sind in Bezug auf die Beschaffung der BWC bisher seit 2020 entstanden (bitte auf Aufschlüsselung nach Jahr und Kostenstelle)?

Aktuell sind in Österreich bei der Sicherheitsexekutive 374 Body-Worn-Cameras im Einsatz. Der Gesamtinvestitionsaufwand betrug inklusive aller erforderlichen technischen Adaptierungen ca. EUR 500.000,-. Eine Aufschlüsselung pro Jahr hinsichtlich der Beschaffungs- bzw. der Einsatzkosten pro Jahr und Kostenstelle ist dabei nicht möglich, da es sich um einen Gesamtauftrag handelte.

Zur Frage 7:

• Nach welchen Kriterien wurde bestimmt, dass insgesamt 1000 BWC hinkünftig zum Einsatz kommen sollen?

Die Anzahl der tatsächlich benötigten Body-Worn-Cameras wird von den jeweiligen Landespolizeidirektionen noch zu definieren sein, so dass die genannte Zahl nur eine anzupeilende Richtschnur darstellt.

Zur Frage 8:

- Wie viele BWC sind derzeit (Stichtag 30. April 2021) in Österreich im Einsatz (gegliedert nach Bundesländern)?
 - a. Nach welchem Verteilungsschlüssel sind die BWC aufgeteilt?

Es besteht kein allgemeingültiger Verteilungsschlüssel. Da es sich bei Body-Worn-Cameras nicht um persönlich zugewiesene Ausrüstungsgegenstände handelt, werden diese in den einzelnen Landespolizeidirektionen aus einsatztaktischen Überlegungen jenen Dienststellen zugewiesen, in deren Zuständigkeits- bzw. Aufgabenbereich Hotspots, Örtlichkeiten oder Einsatzbereiche fallen, die eine vermehrte Notwendigkeit der Dokumentation von Zwangs-/Befehlsgewalt tunlich erscheinen lassen.

Anzahl der Body-Worn-Cameras in den Landespolizeidirektionen				
Landespolizeidirektion	Anzahl Body-Worn-Cameras			
Burgenland	23			
Kärnten	30			
Niederösterreich	58			
Oberösterreich	46			
Salzburg	24			

Steiermark	40
Tirol	42
Vorarlberg	24
Wien	87

Zur Frage 9:

 Nach welchem Verteilungsschlüssel werden die zusätzlichen BWC in den Polizeiinspektionen aufgeteilt werden?

Der Bedarf wird durch die jeweilige Landespolizeidirektion nach den lokalen Einsatzbedürfnissen festgelegt.

Zur Frage 11:

• Wie viele Personen sind mit Beschaffung und Verteilung der zusätzlichen BWC in ihrem Kabinett befasst?

Die Beschaffung und Verteilung der zusätzlichen Body-Worn-Cameras wird – wie bei allen anderen Beschaffungen und daran knüpfende Verteilungen auch – von den Mitarbeitern der zuständigen Organisationseinheiten durchgeführt und nicht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Kabinetts.

Zur Frage 12:

• Nach welchen Kriterien kommen die BWC generell zum Einsatz?

Der Einsatz erfolgt auf Grundlage der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auf Grundlage des § 13a Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz und dient der Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben. Die auf diese Weise ermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zur Verfolgung von strafbaren Handlungen, die sich während der Amtshandlung ereignet haben, sowie zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung ausgewertet werden.

Damit verfolgt der Einsatz der Body-Worn-Cameras präventive und deeskalierende Ziele bei Amtshandlungen, um ein objektives, nicht manipulierbares Beweismittel zur Verfügung zu haben.

Zur Frage 13:

- Wurden zur Festlegung dieser Kriterien Expertinnen herangezogen?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Das Knowhow zu den Produkten wurde und wird im Rahmen der von den zuständigen Bediensteten meines Ressorts durchgeführten internen Marktforschung und auf Grundlage internationaler Erfahrungswerte gemeinsam mit den Einsatzverantwortlichen des Bundesministeriums für Inneres erarbeitet.

Zudem erfolgte die Einbindung von Vertretern von Non-Goverment-Organisations zur weiteren Abstimmung im Rahmen des Zivilgesellschaftlichen Dialogforums.

Zur Frage 14:

- Werden diese Kriterien regelmäßig evaluiert?
 - a. Wenn ja, in welchen Abständen?
 - b. Wenn nein,
 - i. warum nicht?
 - ii. ist eine Evaluierung geplant?

Allgemein werden Einsätze, so auch Einsätze mit Body-Worn-Cameras, immer wieder anlassbezogen evaluiert. Bisher wurde kein Bedarf zur Änderung der Ziele im Hinblick auf den Einsatz von Body-Worn-Cameras erkannt.

Zur Frage 15:

- Haben die PolizeibeamtInnen eine Einschulung vor dem Einsatz der BWC zu absolvieren?
 - a. Wenn ja,
 - i. von wem wird diese Schulung angeboten?
 - ii. wie viele Stunden umfasst die Schulung?

Vor dem erstmaligen Einsatz der Body-Worn-Cameras erfolgte in Zusammenarbeit mit der Vertriebsfirma eine achtstündige Einschulung von definierten Personenkreisen (Multiplikatoren). In den Landespolizeidirektionen finden weitere interne Ausbildungen statt. Diese Ausbildungseinheiten mit einer Dauer von durchschnittlich drei Stunden beinhalten rechtliche Grundlagen, Taktik im Einsatz und technische Handhabung, und werden von den jeweiligen Experten/Multiplikatoren der Landespolizeidirektionen durchgeführt.

Zu den Fragen 16 und 17:

- Welche Schritte wurden bisher gesetzt um die, wie im Regierungsprogramm erwähnte, "Optimierung der Einsätze" der BWC zu erreichen?
 - a. Zu welchem Ziel soll dieser Evaluierungsprozess führen?
- Wird die verkündete deeskalierende Wirkung der BWC regelmäßig evaluiert?

Durch die positiven deeskalierenden Erfahrungen im Rahmen des Streifendienstes ist das Ziel der vermehrte Einsatz von Body-Worn-Cameras nicht nur im Rahmen des Streifendienstes, sondern auch im Rahmen des "Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes (kurz GSOD)" bei Versammlungen oder Fußballspielen. Durch diese Maßnahmen soll die Objektivierung von herausfordernden Amtshandlungen weiter unterstützt werden. Das Wissen um die deeskalierende Wirkung der Body-Worn-Cameras bei Einsätzen resultiert aus dem exekutiven Erfahrungswissen und wurde auch mehrfach im Rahmen von Amtshandlungen dokumentiert. Zu den Evaluierungen darf ich auf meine Beantwortung der Frage 14 verweisen.

Mitberücksichtigung finden zudem internationale Studien, welche aufgrund der immer größeren Bedeutung des Themas Body-Worn-Cameras vorliegen.

Zur Frage 18:

- Sind Änderungen im SPG, die die Nutzung der BWC betreffen, geplant?
 - a. Wenn ja, welche?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und mit dem derzeitigen Wissensstand sind Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz in diesem Zusammenhang nicht erforderlich und somit auch nicht geplant.

Zur Frage 19:

- Gibt es Überlegungen, den Einsatz der BWC bei gewissen Amtshandlungen zu verpflichten?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum wird davon abgesehen?

Derartige Überlegungen zu einem verpflichtenden Einsatz von Body-Worn-Cameras bei bestimmten Einsätzen bestehen derzeit nicht, zumal zugewiesene Body-Worn-Cameras in den Dienststellen sowieso regelmäßig zum Einsatz kommen.

Zur Frage 20:

• Wie wird in der Praxis der ExekutivbeamtInnen gewährleistet, dass die BWC sowohl einen Schutz für beamtshandelte Personen vor Polizeigewalt als auch einen Schutz für die BeamtInnen darstellen?

Der Einsatz der Body-Worn-Cameras erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den von meinem Ressort erlassgemäß festgelegten organisatorischen Rahmenbedingungen. Auch die nachprüfende Kontrolle der Einsätze folgt den rechtlichen Bestimmungen.

Jede Aufnahme, welche anzukündigen ist, wird als Gesamtdatei verschlüsselt gespeichert, wodurch eine Veränderung der Aufnahme unmöglich ist. Jede Aufnahme steht im Rahmen eines Verfahrens somit als unveränderbares Beweismittel zur Verfügung.

Zur Frage 21:

 Nach welchen Kriterien haben PolizeibeamtInnen zu entscheiden, wann eine BWC zum Einsatz kommt?

Ich darf auf die Bestimmungen des § 13a Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz verweisen.

Zur Frage 22:

- Gibt es Überlegungen die Auswertung und Speicherung der Daten einer unabhängigen Beschwerdestelle zu übergeben?
 - a. Wenn ja, welche Maßnahmen wurde hierzu bereits gesetzt?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Nein.

Zur Frage 23:

- Gibt es eine routinemäßige stichprobenartige Überprüfung der Zugriffe auf diese
 Daten hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Zugriffs?
 - a. Wenn ja, welche Ergebnisse haben diese Stichproben ergeben?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Es wurden für den Einsatz der Body-Worn-Cameras abgestufte Rollen mit entsprechenden Berechtigungen definiert, wodurch nur ein sehr eingeschränkter Zugriff auf Aufnahmen möglich ist. Stichprobenartige Überprüfungen finden im Rahmen dieser Rollenverteilung statt und haben bislang keine Auffälligkeiten ergeben.

Zur Frage 24:

 Wie wird garantiert, dass beiden Prozessparteien (Exekutive und beamtshandelte Person) das gesicherte Videomaterial zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung steht?

Die Verarbeitung der unter Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen mittels Body-Worn-Cameras ermittelten personenbezogenen Daten findet auf Rechtsgrundlage und unter den klaren rechtlichen Voraussetzungen des § 13a Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz statt. Aufzeichnungen von Body-Worn-Cameras können, nachdem sie angefertigt wurden, nicht mehr verändert werden. Die Aufzeichnungen sind grundsätzlich erst nach sechs Monaten zu löschen. Kommt es innerhalb dieser Frist wegen der Amtshandlung zu einem Rechtsschutzverfahren, so sind die Aufzeichnungen erst nach Abschluss dieses Verfahrens zu löschen. Das gesicherte Videomaterial wird, soweit die Voraussetzungen des § 13a Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz zutreffen, im Anlassfall der zuständigen Justiz- und/oder Verwaltungsbehörde als Beweismittel eines straf- oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens übermittelt und steht - in Verantwortung dieser Behörden - auch berechtigten Prozessparteien im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlich normierten Parteienrechte offen.

Zur Frage 25:

- Sind BWC bei den regelmäßig stattfindenden "Anti-Corona-Demonstrationen" im Einsatz?
 - a. Wenn ja, wie viele kamen bei den jeweiligen Einsätzen seit dem 26.10.2020 zum Einsatz?

Ja. Eine Statistik, wie viele Body-Worn-Cameras bei sogenannten "Anti-Corona-Demonstrationen" zum Einsatz kamen, wird nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller entsprechenden Einsätze nehme ich aber aufgrund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand.

Bemerken darf ich in diesem Zusammenhang zum Verständnis aber auch, dass es nicht zwingend ist, dass eine mitgeführte Body-Worn-Camera tatsächlich auch zum Einsatz kommt. Ich darf diesbezüglich nochmals auf die Bestimmungen des § 13a Sicherheitspolizeigesetz verweisen.

Karl Nehammer, MSc